

91. Ist ein vor dem Inkrafttreten der preussischen Jagdordnung vom 15. Juli 1907, aber nach dem 1. Mai 1907 geschlossener Jagdpachtvertrag nichtig, wenn er den Vorschriften der Jagdordnung über die Bildung der Jagdbezirke widerspricht?

Preussische Jagdordnung vom 15. Juli 1907 §§ 4, 7, 24 Abs. 1, 84 Abs. 1.

VII. Zivilsenat. Urtr. v. 24. Mai 1910 i. S. Ma. (Kl.) w. Mo. (Bekl.).  
Rep. VII. 467/09.

- I. Landgericht Brieg.
- II. Oberlandesgericht Breslau.

Der Gemeindevorsteher von F. verpachtete in seiner Eigenschaft als Jagdvorsteher durch schriftlichen Vertrag vom 23. Juli 1907 „die ca. 570 ha große Jagdnutzung der Gemeinde F.“ an den Kläger. Eine Fläche von ca. 570 ha ergab sich nur, wenn dem Jagdbezirk eine nicht im Zusammenhang mit seinen übrigen Teilen stehende, vom Eigenjagdbezirk des Beklagten umschlossene Enklave von etwa 20 ha hinzugerechnet wurde. Dies widersprach den Vorschriften der Jagdordnung vom 15. Juli 1907 (§§ 4, 7). Der Landrat des Kreises G. ordnete deshalb, und weil eine zum Rittergute gehörende, aber nicht mit den übrigen Teilen zusammenhängende Enklave nicht berücksichtigt worden war, eine Neuverpachtung der Jagd an und verbot dem Kläger die Ausübung der Jagd. Diese wurde darauf an den Beklagten verpachtet.

Der Kläger erhob Klage mit dem Antrage, den Beklagten zu verurteilen, anzuerkennen, daß er zur Ausübung der Jagd auf dem der Gemeinde F. gehörigen Jagdgebiete nicht berechtigt sei, das Jagdrecht auf diesem Jagdgebiete vielmehr ihm, dem Kläger, zustehe. Der Beklagte beantragte die Abweisung der Klage. In diesem Sinn erkannte das Landgericht, und das Oberlandesgericht wies die Berufung des Klägers zurück. Auch die Revision hatte keinen Erfolg.

#### Gründe:

„Nach der unangefochtenen Feststellung des Berufungsrichters bildete den Gegenstand des zwischen dem Kläger und dem Jagd-

vorsteher von F. geschlossenen Pachtvertrages vom 23. Juli 1907 der gemeinschaftliche Jagdbezirk im Sinne des Jagdpolizeigesetzes vom 7. März 1850 und des Jagdverwaltungsgesetzes vom 4. Juli 1905, also einschließlich des Trennstücks (der Streuparzell) von etwa 20 ha, das vom Eigenjagdbezirk des Beklagten umschlossen wurde, und ausschließlich einer zum Gutsbezirk gehörenden Enklave, die nicht mit den übrigen Teilen des Gutes zusammenhing. Die Jagdordnung vom 15. Juli 1907 hat die Bildung der Jagdbezirke neu geregelt. Entgegen dem früheren Recht umfaßt auch der gemeinschaftliche Jagdbezirk nur zusammenhängende Flächen von mindestens 75 ha, und der Gutsjagdbezirk erstreckt sich nicht auf getrennt liegende Flächen; die Trennstücke sind, wenn irgend möglich, durch Angliederung an andere Grundstücke zu Jagdbezirken von mindestens 75 ha einheitlicher Fläche umzubilden (§§ 7, 8). Die Jagdordnung ist erst nach Abschluß des Vertrages vom 20. Juli 1907 in Kraft getreten. Der Berufungsrichter erachtet trotzdem diesen Vertrag im Hinblick auf die neuen Vorschriften für nichtig. Darin ist ihm zuzustimmen, und die Angriffe der Revision sind nicht begründet.

Das Jagdrecht kann nur auf Grundflächen, die das Gesetz als taugliche Jagdbezirke anerkennt, ausgeübt werden. Erst der dem Gesetz entsprechende Jagdbezirk liefert die rechtliche Grundlage für den Betrieb der Jagd; ein Jagdrecht ohne ordnungsmäßig gebildeten Bezirk ist nicht denkbar. Die Jagdordnung enthält im zweiten Abschnitt unter der Überschrift „Jagdbezirke“ die Bestimmungen über diese und im Anschluß daran die Vorschriften über die Nutzung der Jagd in einem gemeinschaftlichen Jagdbezirk; sie erfolgt nach § 20 in der Regel durch Verpachtung, und die §§ 21—22 verbreiten sich des näheren über das bei Abschluß der Pachtverträge zu beobachtende Verfahren. Läßt hiernach das Gesetz keinen Zweifel darüber, daß nur ein Jagdbezirk, wie er den dafür aufgestellten Normen gemäß ist, ein tauglicher Gegenstand der Eigenjagd sowohl wie der Verpachtung sein kann, so ist es auch nicht zweifelhaft, daß der Abs. 1 des § 24, der die „gegen die vorstehenden Vorschriften“ verstößenden Pachtverträge für nichtig erklärt, auch die Pachtverträge umfaßt, welche sich auf Grundflächen beziehen, die nicht Jagdbezirke im Sinne des Gesetzes sind. Der Jagdbezirk ist durch die zwingenden, öffentlichrechtlichen Normen der Jagdordnung bestimmt; diese können

durch Vereinbarungen der Beteiligten nicht beseitigt oder geändert werden. Darum fehlt einem Pachtvertrage, der die Vorschriften über die Bildung von Jagdbezirken außer acht läßt, die für seinen Bestand unerläßliche Voraussetzung einer für die Ausübung der Jagd rechtlich geeigneten Örtlichkeit. Sie ist auch nicht zu dem Teile vorhanden, der nach dem Gesetz als Jagdbezirk hätte gelten können; denn dieser ist nicht verpachtet, sondern ein Bezirk, der sich aus dem Teil und aus noch anderen Grundstücken zusammensetzt, und eben in solcher Zusammensetzung kein Jagdbezirk ist. Der Vertrag ist schlechthin nichtig; für die Anwendung der von der Revision in Bezug genommenen §§ 139, 323 BGB. ist kein Raum. Es kann sich demgemäß nur fragen, ob der Vertrag vom 23. Juli 1907, der dem neuen Gesetz über die Bildung der Jagdbezirke keine Rechnung trägt, deshalb gültig ist, weil er vor dem Inkrafttreten des Gesetzes geschlossen ist. Auch diese Frage verneint der Berufungsrichter mit Rücksicht auf § 84 Abs. 1 der Jagdordnung ohne Rechtsirrtum. Wenn dort bestimmt ist, daß die vor dem 1. Mai 1907 abgeschlossenen Verträge über die Verpachtung eines Jagdbezirks bis zu ihrem Ablauf in Kraft bleiben, so ergibt sich ohne weiteres, daß die später eingegangenen Verträge nicht in Kraft bleiben, soweit sie sich mit dem neuen Gesetz in Widerspruch befinden. Der Gesetzgeber wollte verhindern, daß durch den Abschluß von Verträgen unmittelbar vor der Verkündung der Jagdordnung die mit den Vorschriften über die Jagdbezirke verfolgten Zwecke in einer größeren Anzahl von Fällen vereitelt würden, und legte darum dem Gesetz in der Beschränkung auf die nach dem 1. Mai 1907 geschlossenen Verträge rückwirkende Kraft bei (Bauer, Die Jagdordnung Anm. 6 zu § 84).

Ein gültiger Vertrag ist sonach zwischen dem Kläger und dem Jagdvorsteher nicht zustande gekommen. Die späteren Abmachungen, durch welche sie das Pachtverhältnis mit dem neuen Recht in Einklang zu bringen versuchten, stellen sich als Neuverpachtung dar und entbehren, wie der Berufungsrichter zutreffend ausführt, der gehörigen Form. Die Berufung ist daher mit Recht zurückgewiesen.“